

Anhang Ziff. 7

Antrag der Kommission
Art. 103 Abs. 3
Festhalten

Annexe ch. 7

Proposition de la commission
Art. 103 al. 3
Maintenir

Schiesser, Berichterstatter: Es handelt sich hier nur um die logische Folge des Beschlusses bei Artikel 75 des Militärversicherungsgesetzes, gleichsam das Gegenstück im Unfallversicherungsgesetz.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

90.021

10. AHV-Revision (1. Teil)**10e révision de l'AVS (1ère partie)**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1991, Seite 282 – Voir année 1991, page 282

Beschluss des Nationalrates vom 17. März 1992
Décision du Conseil national du 17 mars 1992

Kündig, Berichterstatter: Der Ständerat hat als Erstrat die gesamte Vorlage der 10. AHV-Revision im März 1991 durchberaten und sie an den Zweirat weitergeleitet.

Der Nationalrat hat dann eine Zweiteilung der Vorlage vorgenommen, so dass wir heute nicht nur Differenzen zu bereinigen haben, sondern uns auch grundsätzlich darüber aussprechen müssen, ob wir diese Vorgehensweise akzeptieren oder nicht. Also haben wir heute eine eigentliche Eintretensdebatte zu führen. Ich möchte Sie daher bitten, dass die Diskussionen um den Artikel 1a, der ja vor allem zu reden geben wird, nicht bei der Eintretensdebatte stattfinden, sondern in der Detailberatung. Dies, um unnötige Doubletten zu vermeiden.

Zum Eintreten: Der Nationalrat bzw. seine Kommission hat bei der Beratung der Vorlage zur 10. AHV-Revision die Überprüfung der bisherigen Renten, die sich als Ehepaarrenten oder Einzelrenten bezeichnen lassen, angestrebt; dabei hat die Subkommission eine heute zur Diskussion stehende Splittingregelung erarbeitet, die nun auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft wird.

Um die dringend notwendigen Revisionspunkte nicht noch mehr zu verzögern, beschloss der Nationalrat, auf eine Zweiteilung der Vorlage einzutreten. Wir behandeln heute somit zwar einen befristeten Bundesbeschluss, der in seiner Ausgestaltung neu ist, der jedoch keine namhaften Abweichungen zu der vom Ständerat beschlossenen Vorlage hat.

Ihre Kommission konnte sich einstimmig diesem Vorgehen anschliessen und beantragt dem Rat, auf die 10. AHV-Revision (1. Teil), Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV sowie ihre Finanzierung, einzutreten. Dieses Vorgehen wurde notwendig, da sonst wegen der Splittingfrage das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1993 verunmöglicht worden wäre.

Dieser Bundesbeschluss soll befristet werden und schliesslich als Bestandteil der Vorlage des zweiten Teils ins definitive Recht übergeführt werden. Es handelt sich somit um eine vorgezogene gesetzliche Massnahme, die die definitive Regelung nicht präjudizieren soll und insbesondere die zukünftige Rentengestaltung nicht hemmen darf.

Alle in der Vorlage enthaltenen Artikel sind inhaltlich bereits Bestandteil der Vorlage des Bundesrates vom 5. März 1990. Es handelt sich um die Artikel 1 und 2, die neue Formel zur Berechnung der Renten in der AHV und der IV. Diese Formel ist in der bundesrätlichen Botschaft auf Seite 51ff. dargestellt und begründet. Sie ist im bundesrätlichen Antrag in Artikel 34 AHV-Gesetz definiert. Die Kosten dürften gemäss Berechnungsbasis 1992 in der AHV 410 Millionen Franken und in der IV 70 Millionen Franken betragen.

Weiter geht es um Artikel 3, Einführung der Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades von Bezüglern von Altersrenten: Diese Hilflosenentschädigung für Altersrentner ist in der bundesrätlichen Botschaft auf Seite 53ff. dargestellt und begründet. Sie ist im bundesrätlichen Antrag in Artikel 43bis AHV-Gesetz definiert. Die Kosten dürften gemäss Berechnungsbasis 1992 118 Millionen Franken betragen.

Dann geht es um Artikel 4, Heraufsetzung des Bundesbeitrages an die AHV von 17 Prozent auf 17,5 Prozent. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft auf Seite 72ff. die Heraufsetzung des Bundesbeitrages an die AHV von 17 auf 17,5 Prozent begründet. Der Nationalrat bzw. die Kommission hat diesem Anliegen entsprochen und die Erhöhung des Bundesbeitrages in diesen befristeten Bundesbeschluss aufgenommen, weil es nicht verständlich wäre, wenn der Bund in AHV und IV zwar höhere Leistungen dekretieren würde, aber nichts Zusätzliches an die erhöhten Kosten beizutragen gewillt wäre.

Schliesslich geht es in Artikel 5 um die Kompetenz zur Erhöhung der Tabaksteuersätze, wie dies bereits im ersten Beschluss des Ständerates enthalten war.

Zu den Fragen zu Artikel 1a werde ich mich in der Detailberatung äussern.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV sowie ihre Finanzierung
Arrêté fédéral concernant les améliorations de prestations dans l'AVS et l'AI, ainsi que leur financement

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1a

Antrag der Kommission
Mehrheit

Titel

Berechnung der einfachen Altersrente von geschiedenen Personen

Abs. 1

In Abweichung von Artikel 31 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung werden die Renten nach diesem Bundesgesetz nach den folgenden Bestimmungen berechnet.

Abs. 2

Für die Berechnung der einfachen Altersrente von geschiedenen Personen sind ihre eigene Beitragsdauer und ihr durchschnittliches Jahreseinkommen massgebend. Wenn dies die Ausrichtung einer höheren Rente erlaubt, werden anstelle des eigenen Einkommens vier Fünftel des während der Kalenderjahre der Ehe erzielten Einkommens des damaligen Ehegatten berücksichtigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Abs. 3

Hat die geschiedene Person unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die einfache Altersrente eine Witwenrente bezogen, so entspricht die einfache Altersrente mindestens dem zuletzt ausgerichteten Betrag der Witwenrente.

Minderheit

(Beerli, Onken, Schiesser, Schoch, Schüle, Weber Monika)

Titel

Berechnung der einfachen Altersrente von geschiedenen Frauen

Abs. 1

Geschiedene Altersrentnerinnen können verlangen, dass ihnen bei der Berechnung ihrer Rente gemäss Artikel 31 Absatz 1 eine jährliche Erziehungsgutschrift in der Höhe der dreifachen minimalen einfachen Altersrente gemäss Artikel 34 Absatz 1 AHVG angerechnet wird. Die Gutschrift wird für jene Jahre angerechnet, in denen die geschiedene Altersrentnerin die elterliche Gewalt über Kinder ausgeübt hat, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Abs. 2

Die Berechnung gemäss Absatz 1 erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin hat den Nachweis der Anrechnungsvoraussetzungen für die Erziehungsgutschrift zu erbringen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift für Mütter, welche nicht die elterliche Gewalt über ihre unter ihrer Obhut stehenden Kinder ausüben, sowie bei Pflegekinderverhältnissen.

Art. 1a*Proposition de la commission**Majorité***Titre**

Calcul de la rente simple de vieillesse des personnes divorcées

Al. 1

En dérogation à l'article 31, 3e et 4e alinéas, de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants, les rentes versées en vertu de cette loi sont calculées selon les dispositions ci-après.

Al. 2

La rente simple de vieillesse revenant aux personnes divorcées est calculée sur la durée de cotisation qui leur est propre et leur revenu annuel moyen. S'il en résulte une rente plus élevée, les quatre cinquièmes des revenus de l'ex-conjoint réalisés pendant les années civiles de mariage sont pris en considération en lieu et place des revenus du bénéficiaire. Le Conseil fédéral règle les modalités.

Al. 3

Si la personne divorcée a bénéficié d'une rente de veuve immédiatement avant la naissance du droit à la rente de vieillesse simple, le montant de cette dernière doit être au moins égal au montant de la rente de veuve allouée en dernier lieu.

Minorité

(Beerli, Onken, Schiesser, Schoch, Schüle, Weber Monika)

Titre

Calcul de la rente simple de vieillesse des femmes divorcées

Al. 1

Les titulaires d'une rente de vieillesse divorcées peuvent demander que, pour le calcul de leur rente, conformément à l'article 31, 1er alinéa, il soit tenu compte d'une bonification annuelle pour tâches éducatives équivalant au triple de la rente simple minimale de vieillesse selon l'article 34, 1er alinéa. La bonification est prise en compte pour les années au cours desquelles les titulaires d'une rente de vieillesse divorcées ont exercé l'autorité parentale sur des enfants âgés de moins de 16 ans révolus.

Al. 2

Le calcul défini au 1er alinéa est effectué sur demande. La requérante est tenue de prouver qu'elle réunit les conditions donnant droit à la bonification. Le Conseil fédéral règle les modalités, en particulier la prise en compte des bonifications lorsque la mère n'exerce pas l'autorité parentale sur un enfant dont elle a la garde ou lorsque l'enfant est recueilli.

Kündig, Berichterstatter: Dieser Artikel behandelt die Besserstellung der geschiedenen Frau in der 10. AHV-Revision. Ich möchte einleitend feststellen, dass sowohl Mehrheit wie Minderheit für eine Besserstellung der geschiedenen Frau eintreten. Damit ist also die nach der Kommissionssitzung in der Öffentlichkeit entstandene Meinung, die Kommissionsmehr-

heit, die durch meinen Stichentscheid zustande gekommen ist – einem Entscheid übrigens, mit dem ich dem Antrag des Bundesrates zum Durchbruch verhelfen wollte –, widersetze sich der Besserstellung der geschiedenen Frau, nicht richtig. Es ist zu hoffen, dass dieser verbreitete Eindruck nach der heutigen Beratung berichtigt wird.

1. Die heutige Regelung sieht vor, dass die Rente der geschiedenen Frau auf dem eigenen Einkommen vor und nach der Ehe basiert, also gleich wie bei der unverheirateten Frau.

2. Es gilt das eigene Einkommen während der Ehe, oder die Ehejahre werden ausgeklammert – soweit dies günstiger ist, d. h. höhere Renten ergibt. Aufgrund dieser Bewertung ist die in der Ehe voll Erwerbstätige der nichtverheirateten voll Erwerbstätigen gleichgestellt. Sofern die Erwerbsfähigkeit während der Ehe eingeschränkt war, ist die Ausklammerung dieser schlechteren Beitragsjahre möglich. Es ist also unzutreffend, wenn gesagt wird, alle geschiedenen Frauen seien auf die Minimalrente angewiesen.

Es gibt sicher Härtefälle wie in jedem Sozialversicherungsbereich. Sie dürfen aber keinesfalls verallgemeinert werden. Frühe Heirat ohne grosses persönliches Einkommen, Aufgabe der Erwerbstätigkeit während der Ehe und nur bescheidene Erwerbstätigkeit nach der Scheidung sind drei Komponenten, die in ihrer Kombination tatsächlich zu sehr tiefen Renten führen, dies übrigens unabhängig davon, ob die Frau Kinder grossgezogen hat oder nicht. Im Splittingverfahren sollen derartige Mängel grösstenteils beseitigt werden können. Jedenfalls soll dort eine geschiedene Frau, deren damaliger Ehegatte stirbt, einer Witwe, die noch verheiratet gewesen ist, gleichgestellt werden.

Die Feststellung des Bundesrates auf Seite 41 der Botschaft (die fehlende Möglichkeit der Berücksichtigung der Einkommensgrundlage des ehemaligen Ehegatten zu dessen Lebzeiten führe bei geschiedenen Frauen in der Praxis zu ausgesprochenen Härtefällen; die Verbesserung ihrer Stellung sei denn auch ein prioritäres sozialpolitisches Ziel) ist von der Mehrheit und von der Minderheit als richtig anerkannt und unterstützt worden. Dem Anliegen wird aber durch unsere Beschlüsse nicht Rechnung getragen.

Der Mehrheitsantrag entspricht in seiner Form dem Beschluss des Ständerates vom März 1991. Er hat vorab den grossen Vorteil, dass der Bundesbeschluss bereits am 1. Januar 1993 in Kraft treten kann, d. h. sofort wirksam wird, während der Antrag der Minderheit wegen des Einfügens einer vollständig neuen Bewertungsgrundlage, nämlich der Anrechnung der Erziehungsleistung der geschiedenen Frau, aus administrativen Gründen das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Verbesserung der Entschädigungen an Geschiedene um ein Jahr, auf den 1. Januar 1994, hinausschiebt.

Die Minderheit wird in unserem Rat durch Frau Kollegin Beerli vertreten werden, so dass ich mich darauf beschränken kann, die Gründe für den Mehrheitsantrag vorzustellen.

Für den Antrag der Mehrheit lassen sich folgende Argumente auflisten: Die Leistungen wirken zugunsten aller geschiedenen Frauen und nicht nur zur Besserstellung derjenigen, die Kinder grossgezogen haben. Das noch nicht überprüfte System der Erziehungsgutschrift wird für eine zwei bis drei Jahre umfassende Uebergangsfrist, also nur für die heute 59-, 60- und 61jährigen geschiedenen Frauen, deren damaliger Ehegatte gestorben ist, eingeführt werden. Der administrative Aufwand kann zuhanden der zweiten Vorlage genauer überprüft werden und präjudiziert das mögliche Splittingmodell nicht.

Im Sozialversicherungsbereich sind einmal gefasste Fehlentscheide praktisch irreversibel. Altrentner profitieren von der Regelung der Erziehungsgutschriften nicht. Die Vorschläge der Erziehungsgutschriften entsprechen nicht der verfassungsmässigen Geschlechtsneutralität. Die Einführung der Beschlüsse der Kommissionsmehrheit führen zu einer Besserstellung der geschiedenen Rentnerin ab dem 1. Januar 1993. Die Kommissionsmehrheit verzögert durch ihren Antrag das Inkrafttreten nicht wegen administrativer Umtriebe, während die Variante der Minderheit ein Inkrafttreten am 1. Januar 1994 bedeutet. Das System der Mehrheit eignet sich äusserst schlecht als Uebergangslösung, da der Nachweisnotstand oft beachtlich sein wird. Das Modell der Minderheit führt zu neuen

Ungerechtigkeiten, da die geschiedene kinderlose Frau – gemeint ist die heute 59-, 60- und 61jährige –, die mit grosser Sicherheit in den fünfziger und sechziger Jahren keinem Erwerb nachging, wiederum leer ausgehen wird.

Die Mehrheitslösung schafft nicht noch weitere Kategorien von geschiedenen Frauen, deren damaliger Ehegatte gestorben ist, d. h. solche mit und solche ohne Anspruch auf Erziehungsgutschrift. In der generellen Wertung wird vergessen, dass eine Frau, deren Ehegatte gestorben ist, ohne eigene Kinder oft vor viel grösseren Problemen steht als diejenige, die auf ihre Kinder zählen darf. Der Erziehungsprozess dürfte in der Regel abgeschlossen sein, wenn nicht, hat sie Anrecht auf Kinderrenten.

All diese Ueberlegungen haben die Mehrheit dazu bewogen, der Fassung des Bundesrates, wie sie in erster Lesung vom Ständerat bereits beschlossen wurde, den Vorzug zu geben und Ihnen dies entsprechend zu beantragen.

Noch ein Wort zu einer Statistik, die in der Kommissionsberatung mündlich vorgetragen wurde und beweisen sollte, dass von der Mehrheitslösung nur wenige geschiedene Frauen, deren damaliger Ehegatte gestorben ist, die ohnehin über bessere Einkommensteile verfügen, profitieren würden. In Wirklichkeit ist der Unterschied zwischen Mehrheit und Minderheit jedoch nicht so gross. Gehen wir von 100 Prozent aller geschiedenen Rentnerinnen aus – die Männer, das möchte ich hier festhalten, werden von dieser Revision nicht betroffen, sie erhalten nichts –: 32 Prozent von diesen 100 Prozent würden nicht bessergestellt, da sie bereits heute die Maximalrente erhalten. 67 Prozent würden bei beiden Lösungen, nämlich bei derjenigen der Minderheit und bei derjenigen der Mehrheit, bessergestellt. Von diesen 67 Prozent würden gemäss Mehrheit 27 Prozent eine zusätzliche Besserstellung erhalten, und zwar mit grösseren Beiträgen als dies bei der Minderheit der Fall ist. Es würden besonders jene davon profitieren, die während einer längeren Dauer verheiratet waren, d. h., es dürften in der Regel diejenigen sein, die Kinder erzogen haben.

Nach Minderheit würden 40,3 Prozent – aber mit kleineren Beiträgen – bessergestellt werden, da der Gesamtaufwand bei beiden Varianten ja 50 Millionen Franken entspricht. Hier würden vorab jene berücksichtigt werden, die auf eine kurze Ehe-dauer zurückblicken können.

Noch eine Bemerkung zu dieser Statistik: Die Angaben der Statistik konnten in der Kommission nicht überprüft werden. Es gibt keine statistischen Zahlen, die die Meinungen, die geäussert wurden, aussagekräftig erhärten könnten. Ich halte es hier mit Churchill, der einmal gesagt haben soll: Traue nur jenen Statistiken, die du selbst manipuliert hast!

Frau **Beerli**, Sprecherin der Minderheit: Ein Teil der Kommission, der schlussendlich durch den Stichentscheid des Herrn Präsidenten in die Minderheit versetzt wurde und den ich hier vertrete, sprach sich dafür aus, dem Beschluss des Nationalrates (dem Antrag Nabholz) zu folgen. Der andere Teil der Kommission, die Mehrheit, sprach sich für einen Antrag von Herrn Rüesch aus, einen Antrag, der im Nationalrat bereits von Herrn Gysin gestellt worden war.

Beide Varianten wurden im Nationalrat mit Vehemenz und sehr viel Emotion vertreten. Mir scheint es wichtig festzuhalten, dass beide Lösungen nicht ideal sind, beide nicht das Gelbe vom Ei darstellen. Beide Lösungen haben ganz klar Nachteile. Es geht nunmehr im Rahmen einer befristeten Uebergangslösung darum, den berechtigten Anliegen der geschiedenen Frauen mit Kindern Rechnung zu tragen und dazu die relativ bessere Lösung zu wählen.

Diese bessere Lösung ist eindeutig die vom Nationalrat beschlossene, wie sie nunmehr in einer vom Bundesamt für Sozialversicherung redaktionell bereinigten Form als Minderheitsantrag Ihrer Kommission vor Ihnen liegt.

Welche Gründe sprechen für den Minderheitsantrag? Seit die AHV-Vorlage das letzte Mal in diesem Rat diskutiert worden ist, hat sich die Meinung klar in die Richtung gewandelt, dass den Frauenpostulaten bereits im Rahmen der 10. AHV-Revision Rechnung zu tragen ist und das Splitting eingeführt werden soll.

Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission folgen,

schaffen Sie klar Besitzstände, hinter die bei der Einführung des Splittings wieder zurückgegangen werden muss. Damit schaffen Sie, was die Minderheit verhindern möchte: ein Präjudiz gegen die Einführung des Splittings.

Die Lösung der Mehrheit begünstigt die geschiedene Frau, deren Scheidung nach langer Ehedauer erfolgte und deren damaliger Ehemann ein hohes Einkommen erzielte. Dies sind nun aber gerade die Fälle, in denen die höchsten, meist über das AHV-Alter hinausgehenden Scheidungsrenten zugesprochen werden. Mit Eintritt der Frau in das AHV-Alter wird in diesen Fällen oft eine Reduktion der Zahlungspflicht des Mannes um die von der Frau erzielte Rente oder einen Teil davon im Scheidungsurteil vorgesehen. Soll von der Rentenerhöhung in der Tat der zahlende Gatte profitieren?

Die Lösung der Mehrheit sieht zudem eine Privilegierung der geschiedenen kinderlosen Frau gegenüber der alleinstehenden erwerbstätigen Frau vor. Die Ehe ist jedoch heute kein Versorgungsinstitut mehr, das per se eine solche Besserstellung rechtfertigt. Die Besserstellung rechtfertigt sich jedoch dort, wo Frauen wegen der für uns alle sehr wichtigen Betreuungsaufgaben daran gehindert wurden, sich eine eigene Rente zu erarbeiten. Hier greift der Vorschlag der Minderheit.

Beim Vorschlag der Mehrheit werden zudem Scheidungspaare gegenüber rentenberechtigten Ehepaaren privilegiert. Die Renten der Ehepaare sind auf 1,5 Rente plafoniert, während nach der Scheidung ein Einkommen, das Einkommen des Ehemannes, zwei volle Renten auslösen könnte. Demgegenüber begünstigt der Vorschlag der Minderheit diejenigen Frauen, deren Ehe nach kurzer Dauer geschieden wurde und die die Kinder alleine aufgezogen haben; sie sind mit Sicherheit die am schlechtesten gestellten. Da die Ehe in jungen Jahren geschieden wurde, zu einem Zeitpunkt, wo üblicherweise das Einkommen des Mannes noch nicht sehr hoch ist, sind die Frauenrenten klein und ist die Rentendauer kurz. Die Frau ist zudem während Jahren wegen ihrer Betreuungsaufgabe nicht in der Lage, Wesentliches dazuzuverdienen. Sie wird eine Minimal-AHV-Rente beziehen und dazu zum Zeitpunkt des AHV-Rentenbezuges schon lange keine Beiträge vom Ehemann mehr erhalten. Hier muss geholfen werden; hier hilft der Vorschlag der Minderheit Ihrer Kommission.

Lassen Sie mich mit ein paar Zahlen schliessen, die uns anlässlich der Kommissionssitzung von der Verwaltung bekanntgegeben wurden und die für sich selber sprechen. Die beiden Ihnen vorliegenden Anträge haben die folgenden Wirkungen auf die Renten aller geschiedenen Frauen: Auf 34 Prozent aller geschiedenen Frauen haben sie beide die gleiche Auswirkung, bei 27 Prozent aller geschiedenen Frauen wirkt sich der Antrag der Mehrheit besser aus, und bei 39 Prozent aller geschiedenen Frauen wirkt sich der Antrag der Minderheit besser aus. Die Kosten der beiden Anträge belaufen sich auf gleich viel, nämlich auf zirka 50 Millionen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Rüesch: Die Kommission hat nach Bekanntgabe ihres Entschlusses in der öffentlichen – besser: in der veröffentlichten – Meinung keine guten Noten bekommen. Gestatten Sie mir dennoch, nachdem wir bereits abqualifiziert sind und die stärkeren Bataillone offensichtlich auch in diesem Rat bei der Minderheit stehen, Ihnen darzulegen, warum die Mehrheit so entschieden hat und dass auch die Mehrheit ein soziales Gewissen beansprucht.

1. Die Aufteilung der 10. AHV-Revision in einen ersten und in einen zweiten Teil hat zum Zweck, einerseits ein Sofortprogramm zu starten, um die sozial dringendsten Begehren rasch zu erfüllen, andererseits die umfassende Systemänderung in einem zweiten Teil zu erdauern. Der Beschluss des Nationalrates beziehungsweise der Antrag unserer Minderheit widerspricht nun ganz eindeutig diesem Grundsatz. Der Vorschlag des Nationalrates beziehungsweise der Minderheit bringt in das alte System der AHV ein wesentliches Element des neuen Systems ein, nämlich die Erziehungsgutschriften. Diese sind Bestandteil des von der nationalrätlichen Kommission erarbeiteten Splittingmodells. Die nationalrätliche Kommission ist von ihrem Modell überzeugt, allerdings nicht die ganze Öffentlichkeit. Verschiedene Reaktionen in der letzten Zeit, insbe-

sondere auch ein Schreiben des Schweizerischen Bauernverbandes, das diese Woche erschien, zeigen, dass das Modell noch einer eingehenden Diskussion und eines Erdauerns bedarf.

Das Modell der Minderheit benachteiligt nämlich ledige Personen und Geschiedene ohne Kinder – wie der Schweizerische Bauernverband in seinem Schreiben mittelt – in einem nicht mehr tolerierbaren Masse. Ein Berechnungsbeispiel möge dies erläutern: Eine Person mit einem Kind kommt z. B. bereits bei einem Einkommen des Ehepaares von nur 40 000 Franken zu einer Maximalrente. Eine verwitwete, geschiedene, kinderlose Person kommt aber nur auf die Maximalrente, wenn das Ehepaar über ein Einkommen von 130 000 Franken verfügt hat, also über dreimal mehr. Das wird zu Recht als eine untragbare Verwerfung bezeichnet.

Wie erreicht man das? Indem im neuen Konzept für Personen mit Kindern eine privilegierte Rentenformel vorgesehen wird, die zweimal begünstigt. Ist es sachlich nun richtig und notwendig, in unsere Diskussion um das Sofortprogramm ein Element dieses neuen Systems einzubauen, das noch ganz grosser Diskussionen bedarf?

2. Im Hinblick auf die Aenderung des Systems spricht man immer wieder von der Notwendigkeit der Geschlechtsneutralität. Der Vorschlag der Minderheit beziehungsweise des Nationalrates ist nun wiederum nicht geschlechtsneutral. Der Vorschlag der Minderheit begünstigt nur geschiedene Frauen mit Kindern, nicht aber geschiedene Männer mit Kindern. Warum wohl? Hätte man diese miteinbezogen, wäre der Vorschlag wohl zu teuer gekommen.

Man spricht sehr viel davon, es hätten vor allem geschiedene Frauen mit Kindern eine Verbesserung nötig. Und wie steht es mit den ledigen Frauen mit Kindern? Sie vor allem hätten eine Verbesserung nötig. Wenn man schon – die Mehrheit tut das nicht, aber die Minderheit tut es – Erziehungsgutschriften einführt, warum dann nur für geschiedene Frauen, nicht aber für geschiedene Männer und nicht für ledige Frauen?

Wenn es um das Prinzip der Erziehungsgutschrift geht, sollten schliesslich alle zum Zuge kommen, sonst schaffen wir neue Ungerechtigkeiten. Warum hat man das nicht getan? Offenbar auch deswegen, weil die Kosten zu hoch geworden wären und weil man es bei diesen 50 Millionen Franken belassen wollte, um die Vorlage nicht zu gefährden.

Ich werde den Eindruck nicht los, dass man mit diesem Vorschlag ein Stück des neuen Systems, die Erziehungsgutschriften, in das alte System hinüberschreiben und damit für das neue System präjudizieren wollte. Dabei hat man Ungerechtigkeiten gegenüber dem geschiedenen Mann mit Kindern und Ungerechtigkeiten gegenüber der ledigen Frau mit Kindern in Kauf genommen.

3. Die Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen – diese gibt es nämlich auch, und wir haben nach der letzten Fernsehausinandersetzung sehr viele Zuschriften bekommen – schreibt in ihrer Stellungnahme vom 6. Februar dieses Jahres, die Lösung, die nur geschiedene Frauen mit Kinderbetreuung berücksichtige, verstosse gegen Artikel 4 BV. Darüber kann man streiten, wie meistens, wenn Artikel 4 BV bemüht wird. Mindestens aber widerspricht die mangelnde Geschlechtsneutralität des neuen Vorschlages der Minderheit Artikel 4 BV. Man sollte neben den alten, die wir bereits haben, nicht neue Widersprüche zum Artikel 4 BV in die AHV einführen.

4. Sicher regiert der Vorschlag der Minderheit die Mitwirkung der Frau ohne Kinder in einer Ehe vollständig, sofern diese Frau nicht berufstätig war. Gerade die Generation der Frauen im Alter von 60, 61 Jahren, bei denen es nicht unbedingt an der Tagesordnung war, dass man arbeiten ging, wenn man geheiratet hatte, zählt sehr viele Frauen, welche in bedeutendem Mass zum Einkommen ihres Mannes beigetragen haben, nämlich als Geschäftsfrau, als Frau eines gehobenen Angestellten mit Repräsentationspflichten, als First Lady, wenn Sie so wollen. Diese gehen leer aus, total leer aus. Auch von der Seite solcher Frauen habe ich eine ganze Anzahl Zuschriften bekommen.

5. Die 10. AHV-Revision, 1. Teil, soll rasch zum Tragen kommen. Das ist ein Grundsatz dieses Splittings – nicht im Sinne des kommenden Modelles, sondern in dem des ersten und

zweiten Teils der 10. Revision. Diese rasche Hilfe kommt mit dem Vorschlag der Minderheit nicht, wenn es 1. Januar 1994 wird, bis die umfangreichen Berechnungen gemacht sind, um diesen Vorschlag zum Tragen zu bringen. Der Vorschlag der Mehrheit hat den Vorteil, dass alle Bestandteile der Revision am 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden können.

Das waren Gründe, welche die Mehrheit bewogen haben, Ihnen den seinerzeitigen Antrag Gysin, der im Nationalrat nur ganz knapp unterlegen ist, heute als Mehrheitsantrag der Kommission wieder zu unterbreiten.

Schiesser: Als Mitglied der Kommissionsminderheit gestatte ich mir einige Bemerkungen zum Votum von Herrn Rüesch und zum Votum des Kommissionspräsidenten.

Nach den Ausführungen von Herrn Rüesch und des Kommissionspräsidenten müsste man eigentlich den Schluss ziehen, logischerweise wäre im heutigen Zeitpunkt in dieser Frage nichts vorzukehren. Man hätte eigentlich dieses heisse Eisen nicht aufnehmen, sondern bis zum 2. Teil der 10. AHV-Revision warten sollen. Es ist jedoch völlig illusorisch, heute noch zu versuchen, einstweilen auf eine Verbesserung der Lage der geschiedenen Frauen zu verzichten und dieses Vorhaben in den 2. Teil der 10. AHV-Revision zu verweisen. Wer dies versuchte, würde als Gegner der Anliegen der geschiedenen Frauen hingestellt.

Zu einigen Argumenten, die von den Vertretern der Mehrheit vorgebracht worden sind, gestatte ich mir folgende Bemerkungen: Der Minderheit wird vorgeworfen, sie bringe ein neues, zukünftiges Element in das alte System hinein. Der Mehrheit kann man vorwerfen, sie zementiere. Ueberspitzt lässt sich sagen: Soll man präjudizieren oder zementieren? In der heutigen Situation bin ich dafür, dass man präjudiziert und nicht zementiert.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Herrn Allenspach zitieren. Er hat im Nationalrat gesagt: «Wer heute dem Minderheitsantrag Segmüller zu Artikel 1a zustimmt, muss wissen, dass in drei Jahren zwar nicht die zugesprochenen Renten, aber die bestehenden Ansprüche bei Neurenten beträchtlich reduziert werden müssten, in Einzelfällen um einige hundert Franken pro Monat.»

An die Adresse jener Damen und Herren, die heute den Minderheitsantrag vertreten, möchte ich bemerken: Wenn der Mehrheitsbeschluss Gesetz wird, müssen Sie in zwei oder drei Jahren an vorderster Front dafür geradestehen, dass man diese Ansprüche gegenüber jenen, die dann ins Rentenalter treten, zurücknehmen muss. Das wird eine ganz schwierige Aufgabe sein, und es wird sich zeigen, ob jene Leute, die sich heute vehement für die Mehrheit einsetzen, dannzumal ebenso vehement dafür eintreten werden, dass diese Privilegierung wieder zurückgenommen wird.

Ein zweiter Vorwurf, der gegenüber dem Minderheitsantrag erhoben worden ist, ist dessen mangelnde Geschlechtsneutralität. Es ist zutreffend, dass die Lösung der Minderheit nicht geschlechtsneutral ist. Ich möchte wissen, wie viele Hausmänner es in den Jahren 1950 bis 1960 gegeben hat. Die fünfziger Jahre sind etwa jener Zeitraum, in dem die Jahrgänge, die jetzt ins Rentenalter kommen, Kinder gehabt haben. Wie viele solcher Hausmänner könnten von einer geschlechtsneutralen Fassung profitieren? Wenn man hier mit der mangelnden Geschlechtsneutralität argumentiert, bringt man ein Argument vor, das man nicht gerne hört, wenn es in anderem Zusammenhang von anderer Seite verwendet wird. Dieses Argument hat hier nur theoretische Bedeutung, in der Praxis sind die Auswirkungen sehr gering bis bedeutungslos.

Ein dritter Vorwurf an die Adresse der Minderheit: Der Vorschlag der Minderheit berücksichtigt ledige Frauen mit Kindern nicht. Das ist zutreffend. Aber, so ist zu fragen, was bringt der Antrag der Mehrheit ledigen Frauen mit Kindern?

Es ist nicht gerecht, wenn man einer Lösung vorwirft, sie verbessere die Situation einer bestimmten Gruppe nicht, wenn es jener Antrag, den man verfiicht, auch nicht tut.

Ein vierter Punkt: Herr Rüesch hat dargelegt, dass die geschiedenen Frauen ohne Kinder durch den Minderheitsantrag benachteiligt würden. Er hat im Zusammenhang mit diesen Frauen von den First Ladies gesprochen.

Es muss hier mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass diese sogenannten First Ladies in der Regel bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung davon profitieren, dass keine Kinder vorhanden sind. Die finanzielle Situation von geschiedenen Frauen ohne Kinder stellt sich in der Regel wesentlich besser dar als die finanzielle Situation von geschiedenen Frauen mit Kindern.

Auch wenn ich es hier nicht beweisen kann, so sind doch 90 Prozent unseres Volkes davon überzeugt, dass, falls die wirtschaftliche Situation von geschiedenen Frauen verbessert werden muss, dann jene von Frauen, die Kinder grossgezogen haben. Die Kindererziehung führt zu einer enormen finanziellen Belastung, die sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Rentenalter auswirkt. Es kann niemand ernsthaft bestreiten, dass nach den Erfahrungen des Lebens solchen geschiedenen Frauen geholfen werden muss und nicht primär den geschiedenen Frauen allgemein.

Schliesslich noch ein letzter Punkt: die rasche Einführung der Revision. Ich bin auch dafür, dass diese Verbesserungen rasch eingeführt werden; aber ich gestatte mir immerhin die Frage: Wo waren die Apologeten der Mehrheitsposition in den letzten Jahren, wenn die wirtschaftliche Lage der geschiedenen Frauen so dringend verbessert werden muss? Warum hat man in den letzten zehn Jahren nicht eine Verbesserung der Stellung der geschiedenen Frau bewirkt?

All diese Punkte sprechen dafür, dass wir uns heute für den Minderheitsantrag aussprechen. Damit reden wir einer Lösung das Wort, die Zukunft hat, die weiterführt, und nicht einer Lösung, die nur zu neuen Schwierigkeiten führt, wenn wir der-einst zu einem neuen System übergehen wollen.

Küchler: Im Unterschied zu den Sprechern der Minderheit möchte ich doch gewisse Akzente ein wenig anders setzen, obgleich es zugegebenermassen Argumente für die eine oder andere Lösung gibt.

Aber es geht ja hier um das sozialpolitische Sofortprogramm, mit dem vor allem Personen und Personengruppen, die bis heute am meisten benachteiligt waren, Rentenverbesserungen ermöglicht werden sollen. Zu diesen Gruppen gehört doch auch die grosse Kategorie der über 30 000 geschiedenen Frauen, von denen wiederum zirka 35 Prozent Ergänzungsleistungen beziehen müssen, d. h., von denen rund 35 Prozent auf dem Existenzminimum leben.

Es ist daher meines Erachtens wirklich nicht einzusehen, weshalb nicht diese ganze Gruppe von geschiedenen Frauen künftig bessergestellt werden soll. Es handelt sich sicher nicht nur um First Ladies, wie eben ausgeführt worden ist, sondern es handelt sich u. a. auch um Frauen in Armut und Not.

Indem der Minderheitsantrag aber Tausende und Abertausende von geschiedenen Frauen, die aus verschiedensten Gründen keine Kinder aufgezogen haben, weiterhin von diesem Sozialprogramm ausschliesst, muss dieser Antrag – objektiv betrachtet – als ungerecht bezeichnet werden, ist doch gerade dieses erste Revisionspaket für jene Generation bestimmt, welche in Zeiten vor Inkrafttreten des AHV-Gesetzes geboren und erzogen worden ist. Zu jener Zeit aber haben selbst verheiratete Frauen ohne Kinder ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben, auch wenn sie häuslich nicht durch Kindererziehung gefordert waren. Und diese heute inzwischen über 58-jährigen Frauen können Sie in der Praxis gar nicht mehr in den Arbeitsprozess eingliedern. Weshalb soll also gerade für diese Frauen nicht die gleiche Gerechtigkeit gelten wie für jene, die seinerzeit Kinder aufgezogen haben?

Neben dieser Ungerechtigkeit birgt der Antrag der Minderheit auch grosse Nachteile in sich, nämlich erstens den Nachteil, dass die Ungleichbehandlung der Geschlechter, die eben auch von Herrn Kollege Schiesser zugegeben wurde, zementiert wird. Es werden also Gutschriften in jedem Falle nur der geschiedenen Frau angerechnet. Dies läuft wiederum der Gleichberechtigungstendenz, die ja immer wieder gross geschrieben wird, offensichtlich zuwider.

Zweitens: Es bleibt die Ungleichbehandlung der geschiedenen Frau vor und nach dem Tod des Exgatten bestehen.

Ein dritter Nachteil: Mit dem Antrag der Minderheit, eben mit den Erziehungsgutschriften, wird ein bisher fremdes Element

in das System der sogenannten Ehepaarrente eingeführt. Dabei sollen ja das Splitting und die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aufgrund der Zweiteilung der Vorlage erst in einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Mit der Einführung der Erziehungsgutschriften in das vorliegende Sofortprogramm handelt man also der Idee der Aufteilung ganz offensichtlich zuwider. Der Antrag ist in dem Sinne systemwidrig.

Viertens kommt hinzu, dass der Minderheitsantrag – wie wir uns in der Kommission belehren lassen mussten – sehr, sehr aufwendig ist und deshalb nicht auf den 1. Januar 1993, sondern frühestens auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt werden kann. Damit aber wird die Kategorie der geschiedenen Ehefrauen einmal mehr auf die lange Wartebank verwiesen; es müsste selbst dieses vorgezogene Sofortprogramm wiederum in zwei Etappen in Kraft gesetzt werden, nämlich in einer ersten Etappe auf den 1. Januar 1993 und dann für die geschiedenen Frauen frühestens auf den 1. Januar 1994. Der Antrag läuft also auch hier der Gleichberechtigungstendenz offensichtlich zuwider.

All diese schwergewichtigen Nachteile aber haften der Lösung der Kommissionsmehrheit nicht an. Bei dieser handelt es sich nämlich erstens um eine geschlechtsneutrale Massnahme, welche auch die Ungleichbehandlung vor und nach dem Tode der Exgatten aufhebt.

Die Lösung der Kommissionsmehrheit präjudiziert also das Splitting nicht; denn die Splittinglösung kommt ja dannzumal für neue Rentnerinnen in Frage und nicht für Altrentner. Vor allem aber können – das, meine ich, ist besonders wichtig – die dringend notwendigen finanziellen Verbesserungen für alle Geschiedenen, sei es für solche, die Kinder aufgezogen haben, oder für solche, die keine Kinder aufgezogen haben und die auch nicht First Ladies sind, sofort auf den 1. Januar 1993 zusammen mit den übrigen Massnahmen realisiert werden. Und diese sofortige Realisierbarkeit ist für Mitmenschen in Not, meine ich, dasjenige, was zählt.

In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Frau Weber Monika: Es wurden einige Zahlen genannt, und es wurden auch viele Worte gebraucht, um den Mehrheitsantrag zu unterstützen. Ich möchte deutlich darauf hinweisen, dass hier natürlich alle mit Zahlen operieren könnten, aber dass es ganz eindeutig um einen politischen Entscheid geht. Dieser politische Entscheid lautet – auf einen einfachen Nenner gebracht –, dass die Mehrheit im Grunde genommen keine Veränderung im System will, und die Minderheit möchte eine neue Richtung einschlagen. Ich sage nicht mehr. Ich sage nicht, dass es total neu ist, was die Minderheit bringt; aber sie will eine neue Richtung einschlagen. Das scheint mir sehr entscheidend zu sein.

Ich erinnere Sie an unsere Debatte, die wir bezüglich der 10. AHV-Revision gehabt haben. Ich erinnere Sie daran: Wir hatten hier fast einen Krieg. Es war wirklich eine starke Auseinandersetzung, und es ging eigentlich um das gleiche wie heute: darum, ob man einfach eine Minirevision machen oder ob man endlich die Türen ein bisschen öffnen will. Die Kritik wurde laut – ich gehörte auch zu den Kritikern –, dass man nun endlich mit den Diskriminierungen aufräumen und auch neue Formen einführen sollte, z. B. dass nun endlich die Frage der Zivilstandsunabhängigkeit diskutiert werden sollte. Man wollte nichts davon wissen – der Entscheid war zwar knapp, aber man kann sagen, dass man nichts davon wissen wollte.

Nun wissen wir, dass dieser Artikel 1a neu in die nationalrätliche Debatte eingeflossen ist. Im Grunde genommen ist jener Antrag aus dem Nationalrat, der sich jetzt im Mehrheitsantrag widerspiegelt, ein Antrag, der den Urhebern vor allem dazu dient, sich zu profilieren. Eigentlich bringt dieser Mehrheitsantrag, wie er heute in der ständerätlichen Fassung steht, keine Lösung. Man kann nicht sagen, dass dieser Artikel 1a in der Mehrheitsfassung echt eine Auswirkung haben würde, sondern es ist so, dass der Antrag ohne Auswirkungen sein wird. Der Minderheit – das möchte ich deutlich sagen – kann man einiges vorwerfen. Es ist richtig, dass die ledigen Mütter nicht berücksichtigt sind. Es ist richtig, dass die geschiedenen erziehenden Männer nicht berücksichtigt sind; dass keine Ge-

schlechtsneutralität erzielt wird. Ja, man muss zugeben, die Minderheitslösung ist keine ideale bzw. keine perfekte Lösung. Man kann sie also angreifen. Aber – das möchte ich deutlich sagen – diese Minderheitslösung bedeutet einen Anfang, der gewünscht wird, das wissen wir, auch von der Bevölkerung gewünscht wird. Es ist wichtig, dass wir einmal den Fuss in die nun ein bisschen geöffnete Türe schieben und zeigen: Wir wollen auf diesem Wege nach weiteren Lösungen suchen. Deshalb bin ich der Meinung, dass man klar unterscheiden und dazustehen muss: Es ist ein politischer Entscheid. Die Mehrheit will diesen Anfang eben nicht machen. Sie will beim alten System bleiben. Die Minderheit möchte nun den Fuss in der Türe behalten und eine neue Richtung einschlagen. Ich glaube, es ist wichtig, dass man dem Rechnung trägt.

Deshalb bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Onken: Es ist jetzt mehrfach dargelegt worden, was für den Minderheitsantrag spricht, von Frau Beerli, von Herrn Schieser, von Frau Kollegin Weber. Ich möchte mich darauf beschränken, hier nochmals klar zu sagen, was gegen den Mehrheitsantrag spricht, der ja kein Antrag einer stattlichen Mehrheit ist. Es ist vielmehr der präsidiale Stichtscheid gewesen, der in der Kommission den Ausschlag gegeben hat.

1. Dieser Mehrheitsantrag ist dem alten, traditionellen Konzept verhaftet, das im Grunde genommen – das müssen wir doch zugeben – durch die gesellschaftliche Entwicklung ganz einfach überholt ist. Er gründet nochmals auf dem traditionellen Modell der Ehe und stockt dieses um eine weitere Komponente auf. Was wir allmählich, Schritt für Schritt, Richtung zivilstandsunabhängige Rente entflechten sollten, das wird hier nochmals festgeschrieben.

2. Es wird kein Schritt in die Richtung der Anliegen getan, für die sich die Frauen schon so lange einsetzen, kein Schritt Richtung eigener Leistung, Richtung rentenbildenden Beitrag, wie er in der Betreuungsgutschrift zum Ausdruck kommt. Im Gegenteil, es werden nochmals neue Besitzstände geschaffen, die die Einführung einer anderen, besseren Lösung später behindern werden.

3. Es wird keinerlei Rücksicht genommen auf die bisher gewaltete politische Diskussion, wie sie im Nationalrat, aber auch in der nationalrätlichen Kommission stattgefunden hat, die inzwischen mit allen Stimmen – einstimmig bei einer Enthaltung – die Weichen gestellt hat. Das müssen wir doch sehen, das müssen wir irgendwie auch anerkennen. Alle Zeichen, alle Jalons stehen Richtung Splitting, Richtung zivilstandsunabhängige Rente, Richtung Erfüllung der langjährigen Frauenpostulate.

4. Dieser Antrag der Mehrheit lenkt das Geld in die falsche Richtung. Nicht die Bedürftigen profitieren vorab, Herr Kollege Kuchler, sondern die Wohlbestallten, diejenigen, die lange verheiratet waren, die mit einem gutsituierten Mann mit einem entsprechenden Einkommen verheiratet waren. Die vorab werden von diesem Mehrheitsantrag profitieren. Wollen wir das wirklich? Wollen wir die geschiedenen Frauen mit Kindern mit der Doppelbelastung, der sie ausgesetzt sind, benachteiligen? Wollen wir jene benachteiligen, die nach kurzer Ehe dauer geschieden worden sind, wo also die Einkommen noch klein gewesen sind, wo entsprechend auch die Rente und die Alimente klein ausfallen, weil der Mann doch gar nicht mehr bezahlen kann? Wollen wir diese Kategorien von Frauen wirklich benachteiligen? Was Sie hier machen, ist nicht einmal, dass Sie zur Giesskanne greifen und die Wasserstrahlen überall hinräufeln, sondern hier wird ein Schlauch genommen, und es wird der Geldstrahl in die völlig verkehrte Richtung gelenkt.

5. Das wird auch belegt durch die Prozentzahlen, die Frau Beerli genannt, die aber auch der Kommissionspräsident zitiert hat. Obwohl bei Ihrem Vorschlag alle Frauen eingeschlossen sind, auch diejenigen ohne Kinder, ist es ganz eindeutig so, dass bei diesem Mehrheitsvorschlag nur rund 27 Prozent der Frauen besserfahren, während beim Antrag der Minderheit 39 Prozent der Frauen profitieren, zahlenmässig also eindeutig mehr. Und nicht nur das: Es profitieren erst noch die Richtigen, nämlich die, die das Geld am nötigsten haben. Wo

bleibt da die Gerechtigkeit, Herr Kollege Kuchler, die Sie zitiert haben?

Ich muss schon sagen: In all diesen Jahren habe ich eigentlich selten zwei Anträge gesehen, bei denen das Mehr oder Minder an sozialem Ausgleich, an gerechter Verteilung so evident war wie gerade bei diesen beiden. Und daneben verblissen meines Erachtens auch alle anderen Argumente, die man jetzt vorgebracht hat, die auf Unebenheiten, Ungewissheiten hinweisen. Ja, die gibt es! Bei einem ausgereiften, ausgefeilten Splittingmodell können dann auch diese behoben werden.

Auch das Argument des späteren Inkrafttretens kann angesichts dieser Umstände durchaus in Kauf genommen werden. Die Fragen, die wir beantworten müssen – Frau Kollegin Weber hat es schon gesagt –, sind folgende: Wollen wir konzeptionell einen Schritt in die neue, in die zukunftsweisende Richtung machen? Wollen wir die Anliegen der Frauen ernst nehmen und ihnen wenigstens in einem ersten Teilbereich entsprechen? Wollen wir die zur Verfügung stehenden Mittel gezielt und sozial gerecht einsetzen, damit sie denjenigen Frauen zugute kommen, die ihrer am stärksten bedürfen?

Wenn man diese Fragen mit Ja beantwortet – und ich hoffe, dass die Mehrheit unseres Rates das tut –, muss man dem Antrag der Minderheit zustimmen.

M. Delalay: La solution que nous présente la minorité de la commission et qui reprend d'ailleurs la décision du Conseil national comporte incontestablement un point positif, l'introduction du bonus éducatif pour la femme divorcée. Cette solution va dans le sens d'une meilleure prise en compte de la charge que représente l'éducation des enfants et des mérites qu'il y a à consacrer une partie de son temps à ses enfants, ainsi que de la durée de la vie qui est consacrée par la femme à sa famille. Il y a donc sur ce plan-là un progrès incontestable en matière de politique familiale et de prise en compte de l'activité éducative. Cela devrait donc nous engager à voter cette solution proposée par la minorité de la commission.

Pourtant, malgré ses qualités, je n'appuierai pas cette proposition, car elle contient, à mon avis, plus de défauts que de qualités ou du moins ses défauts sont à la hauteur des éléments positifs que la solution présente. En d'autres termes, elle crée plus de problèmes qu'elle n'en résout. Je le répète, même si le bonus éducatif va, à notre avis dans la bonne direction, même si je suis personnellement prêt à le soutenir, à la condition qu'il soit généralisé, je ne pourrai pas accorder mon appui à la minorité pour les raisons suivantes, dont certaines ont d'ailleurs déjà été évoquées dans ce débat, mais que je pense utile de répéter.

En effet, tout d'abord ce projet fait perdurer une inégalité en défaveur de la femme divorcée qui n'a pas d'enfant. Peut-être mérite-t-elle moins de la société – je veux bien le concéder – ou a-t-elle davantage de possibilités de travailler puisqu'elle est tout à fait libre? Mais il faut aussi considérer que parmi les femmes divorcées, il y a des femmes d'un certain âge qui n'ont jamais exercé d'activité lucrative et qui ne peuvent pas en exercer une en raison de leur âge. Donc, premier argument à l'intérieur même du groupe des femmes divorcées, le principe maintient une inégalité qui n'est pas acceptable.

Ensuite, la deuxième raison, c'est que le principe de la rente indépendante de l'état-civil n'est pas du tout réalisé par cette proposition, au contraire de nouvelles injustices sont créées. Ainsi, par exemple, les femmes célibataires ou les veuves sont lésées par les système qui est mis en avant par la minorité de notre commission de manière évidente. En effet, comment faire comprendre par exemple à des femmes seules, veuves, avec charges de famille, dont le mari avait un revenu très faible, qu'elles doivent être moins bien traitées en matière d'AVS qu'une mère divorcée qui a charge d'enfants et qui a, à la fois, exercé une activité lucrative et a fait élever ses enfants par d'autres. Comment faire comprendre à un homme veuf avec charge de famille qu'il soit moins bien traité qu'une femme divorcée avec des enfants à charge. Ces questions ne trouvent pas de solution dans la proposition de la minorité et nous permettent aussi d'écarter le reproche qui pourrait nous être fait de ne pas soutenir la famille en ne votant pas cette proposition de la minorité.

Enfin, ce projet de la minorité de la commission maintient la rente de couple marié à un montant de 150 pour cent de la rente individuelle. Alors, je vous demande aussi, comment expliquer à un couple âgé qui, pendant toute sa vie a tiré le diable par la queue en élevant une famille, qu'il reçoit environ 25 pour cent de moins de rente qu'un couple de concubins divorcés? Je pense qu'il n'y a pas d'explication raisonnable à une telle situation.

Je ne veux pas aborder ici les complications administratives du système, mais on nous dit qu'effectivement il s'agira de renforcer les divisions de rentes dans les caisses de compensation AVS de l'ordre de 30 à 40 pour cent, ce qui rend un tel système passablement onéreux. D'autre part, je voudrais tout de même signaler la difficulté qu'il y a à coordonner ce système prôné par la minorité de la commission avec le troisième pilier. Vous savez qu'aujourd'hui le troisième pilier manque de transparence, c'est en tout cas un reproche qu'on lui fait et si l'on complique encore le deuxième pilier, je ne vois pas très bien comment on va améliorer la transparence en matière de prévoyance professionnelle.

En conclusion, j'affirme que le système proposé par la majorité de la commission améliore aussi les rentes de vieillesse revenant aux personnes divorcées par la prise en compte du revenu de l'ex-conjoint pendant le mariage. Le gros avantage de la formule retenue par la majorité de la commission, c'est que cette solution peut entrer en vigueur immédiatement, c'est-à-dire le 1er janvier 1993 et ne pas être remis à plus tard, au minimum à une année, c'est-à-dire au début de 1994.

C'est donc pour ces raisons que je préfère la proposition de la majorité de la commission, elle est plus claire, elle est plus rapide dans sa mise en vigueur et elle aboutit à peu près au même résultat.

Schoch: Ich habe schon klar Position bezogen im Hinblick auf eine zeitgemässe und nach vorn orientierte Lösung, als dieses Geschäft zum ersten Mal in unserem Rat war. Es ist deshalb nichts als folgerichtig, dass ich heute zur Minderheit gehöre, was Sie auch der Fahne entnehmen können. Die Ueberlegungen, die für die Minderheit massgeblich waren, sind Ihnen dargelegt worden, in erster Linie und sehr überzeugend durch Frau Beerli und Herrn Schiesser. Ich habe dem, was zugunsten der Minderheit vorgebracht worden ist, an sich nichts beizufügen.

Eine Bemerkung möchte ich aber an die Adresse der Befürworter des Standpunktes der Mehrheit trotzdem noch anfügen – eine Bemerkung, die hier zu Protokoll gegeben werden muss. Vor mir liegt die Empfehlung der Wirtschaftsförderung zu diesem Geschäft. Die Wirtschaftsförderung spricht sich klar, deutlich und engagiert zugunsten des Standpunktes der Kommissionsminderheit aus. Ich wundere mich über die Divergenz, die zwischen der Position der Kommissionsmehrheit und der Position der Wirtschaftsförderung entstanden ist. An sich freut mich der Standpunkt der Wirtschaftsförderung, und deshalb weise ich auch darauf hin.

Ich rechne nicht damit, dass es mir jetzt gelingt, mit diesen wenigen Worten die engagierten Befürworter des Standpunktes der Kommissionsmehrheit noch umzustimmen. Aber für den Fall, dass es in unserem Rat noch Zögerer geben sollte, möchte ich auf das hinweisen, was uns die Wirtschaftsförderung empfiehlt, und ich meine, für einmal sei es richtig, sich dieser Empfehlung vorbehaltlos und überzeugt anzuschliessen.

Frau Simmen: Es ist gut, sich hin und wieder zu vergegenwärtigen, über wen wir eigentlich bei dieser Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit diskutieren. Es geht um eine genau umschriebene Gruppe, nämlich um die geschiedenen Frauen, die vor Inkrafttreten des AHV-Gesetzes geboren sind. Sie sind heute die Bevölkerungsgruppe, die eindeutig am schlechtesten gestellt ist. Es ist für mich klar – da weiss ich mich mit vielen Kolleginnen und Kollegen aus allen Parteien einig –, dass diesen Frauen jetzt geholfen werden muss. Wie dies zu geschehen hat, darüber gehen die Meinungen auseinander.

Auf den Kern der Sache reduziert, gibt es zwei Möglichkeiten,

die beide Vor- und Nachteile haben, das muss man deutlich sagen: einerseits eine möglichst schnelle Lösung auf den 1. Januar 1993 – wer schnell hilft, hilft bekanntlich doppelt –, die allerdings den Nachteil hat, dass sie für die Zukunft Besitzstände schafft, die bei einer definitiven Lösung noch zu Problemen führen könnten; das ist der Vorschlag der Mehrheit. Andererseits eine Vorwegnahme der Splittinglösung, die für die Zukunft kompatibel sein wird, die aber noch genau auszuhandeln ist und deshalb erst mit Verzögerung in Kraft tritt.

Dass die Lösung der Zukunft das Splitting sein wird, darüber besteht für mich kein Zweifel; es entspricht der gesellschaftlichen und sozialen Wirklichkeit. Das hängt zum Beispiel auch mit der Ausbildung von uns Frauen zusammen, mit unserer Berufstätigkeit und vor allem mit der Dauer der Berufstätigkeit, die bedeutend zugenommen hat. Wir haben eine längere Lebenserwartung, und weil wir weniger Kinder haben als unsere Grossmütter und Mütter, ist für viele von uns die Zeitspanne, in der wir uns ausschliesslich der Familie widmen wollen, kürzer geworden. So verbleiben uns insgesamt mehr Jahre für die Ausübung des Berufes und somit auch mehr Jahre mit eigenem Verdienst.

Ich habe durchaus Verständnis für jene Kollegen, welche für eine rasche Lösung plädieren und dabei in Kauf nehmen, dass diese für die Zukunft noch nicht ganz astrein ist. Es ist ungerade, sie pauschal alle als ewiggestrige Patriarchen abzustempeln, die einfach das Splitting verhindern wollen. Angesichts der raschen Arbeitsweise, die die Nationalratskommission an den Tag gelegt hat, glaube ich, dass das definitive Splitting in greifbarer Zukunft verwirklicht und so dieses soziale Postulat erfüllt werden kann. Indem wir darauf verzichten, eine grundsätzliche Differenz zum Nationalrat zu schaffen, können wir ebenfalls zu einem raschen Voranschreiten der Revisionsarbeiten beitragen.

Ein gravierender Fehler ist allerdings für mich auch in der Vorlage enthalten, die die Splittingvariante vorzieht, nämlich die Tatsache, dass die geschiedenen kinderlosen Frauen völlig leer ausgehen würden. Gerade aus dieser Gruppe rekrutieren sich sehr viele Frauen, die in der freiwilligen Sozial- und Betreuungsrbeit engagiert sind. Das geht eindrücklich aus Studien hervor, die letztes Jahr von verschiedenen grossen Frauenverbänden angestellt worden sind. Es geht nicht an, dass ausgerechnet diese Frauen nun nachträglich benachteiligt werden. Es ist unbedingt nötig, dass in der kommenden Splittinglösung für diese kinderlosen geschiedenen Frauen eine gute Lösung gefunden wird.

Nach sorgfältigem Abwägen aller Gründe bin ich zur Ueberzeugung gelangt, dass die Anzahl der Uebel auf der Seite der Minderheit etwas kleiner ist als auf jener der Mehrheit. Das hat mich dazu geführt, dass ich der Minderheit zustimmen werde.

Kündig, Berichterstatter: Die gemachten Ausführungen veranlassen mich noch zu einigen Bemerkungen: Ich muss eindeutig zurückweisen, was Herr Schiesser gesagt hat, nämlich dass die Kommissionsmehrheit aufgrund ihrer Voten als eine Gruppe definiert werden könnte, die eigentlich nichts vornehmen möchte. Die Kommissionsmehrheit hat sich klar für eine Besserstellung eingesetzt. Wenn Sie solche Sachen da herauslesen, muss ich das zurückweisen.

Ich weise auch den Vorwurf zurück, dass die Mehrheit in den letzten zehn Jahren nicht aktiv gewesen sei, um irgend etwas zu unternehmen. Die Minderheit war wenn schon genau gleich inaktiv. Wir haben alle gemeinsam auf die 10. AHV-Revision gewartet!

Änderungen der Gesetzgebung im Bereich der Sozialversicherungen sind an sich schwierig, das werden wir auch beim Splittingmodell in den nächsten Jahren noch miterleben können, denn dieser Weg ist heute noch nicht klar sichtbar und nicht so definitiv, wie er angepriesen wird. Dazu braucht es zusätzliche Abklärungen.

Zum Votum von Frau Beerli gestatte ich mir eine Bemerkung: Sie sagte, Besitzstände müssten nach dem Splitting wieder beseitigt werden. Dies stimmt nicht, denn ein Splittingmodell mit Rückwirkung auf bisherige Rentner wird nicht eingeführt werden können. Sie werden also mit dem Splitting die Generation erfassen, die dazumal neu Rentner wird; die Altrentner

werden weiterhin ihre Rente beziehen müssen, weil dies wahrscheinlich kaum mehr nachweisbar, kaum mehr errechenbar und auch nicht finanzierbar wäre. Dies einige Bemerkungen. Ich möchte Herrn Schoch noch auffordern, die Wirtschaftsförderung auch in Zukunft zu erwähnen, wenn sie gute Vorschläge macht. Sie sehen zumindest, dass wir auch unabhängig von der Wirtschaftsförderung entscheiden können.

Bundesrat **Cotti**: Frau Beerli sprach im Zusammenhang mit den früheren Debatten zu dieser Frage von Vehemenz und von Emotionen. Frau Weber hatte sogar von einem Kriegszustand gesprochen. Ich bin froh, dass Kriege in diesem Lande nur diesen Umfang und keinen grösseren annehmen. Es stimmt aber: Es gab auch in diesem Raum sehr heftige Debatten. Wenn sich heute die allgemeine Atmosphäre wesentlich – wirklich wesentlich – entspannt hat, so deshalb, weil die nationalrätliche Kommission und der Nationalrat dazu einen guten Beitrag geleistet haben. Auf der Suche nach einer Splittinglösung hat die nationalrätliche Kommission zuerst eingewilligt, einige dringende nötige soziale Verbesserungen, die in der 10. AHV-Revision enthalten sind, vorzuziehen. Das hat ganz eindeutig für eine Entspannung der Lage gesorgt. Mit der Erkenntnis, dass die Splittinglösung nicht von heute auf morgen erreicht werden kann, sondern dass es noch Jahre dazu braucht – Anfang 1996 wurde als realistisches Datum erwähnt –, hat die nationalrätliche Kommission mit gutem Recht endlich eingewilligt, diese sozialen Verbesserungen einzuführen. Es sind dies die Rentenformel und die Einführung einer Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades in der AHV. Dafür muss man der nationalrätlichen Kommission dankbar sein.

Eine zweite wesentliche Weiche wurde vom Nationalrat gestellt. Sie erinnern sich noch an die Sitzung von Anfang März dieses Jahres, als die Lage der geschiedenen Frauen zur Diskussion stand. Es ging darum, ob diese Kategorie von Frauen in eine vorgezogene Lösung einbezogen werden müsse oder noch zwei oder drei Jahre – wie lange weiss man noch nicht genau – warten solle. Wenn wir bedenken, dass die geschiedenen Frauen ohne Zweifel derjenigen Kategorie angehören, welche in der AHV aus Gründen der einstigen gesellschaftlichen Situation am schlechtesten gestellt worden sind – mehr als ein Drittel aus dieser Kategorie sind heute Ergänzungsleistungsbezüglerinnen –, wäre es wirklich nicht vertretbar gewesen, sie noch einmal warten zu lassen.

Die Diskussion im Nationalrat war heftig; es war die letzte heftige Diskussion zu diesem Thema. Die Kommission hatte den Vorschlag eingebracht, von geschiedenen Frauen im Rahmen des ersten Pakets abzusehen. Der Nationalrat setzte aber in einer denkwürdigen Abstimmung mit 96 zu 92 Stimmen diese bitter notwendige soziale Verbesserung durch. Dann ging es letzten Endes nur noch um die Frage des Wie, wobei der Grundsatz definitiv festgelegt worden ist.

Zusammenfassend: Entspannung durch die Beiträge der nationalrätlichen Kommission und nachträglich des Nationalrates. Das gestattet es heute dem Ständerat, seine Entscheide in aller Ruhe zu treffen. Das gestattet es auch der nationalrätlichen Kommission, in der Aufarbeitung der Splittinglösung weiter voranzuschreiten.

Ueber das Wie kann man verschiedener Meinung sein. Persönlich und im Namen des Bundesrates vertrete ich die Meinung, dass die Kommissionsmehrheit die im heutigen Moment sozialere Lösung bringt.

Herr Onken, Sie sprachen von Giesskannenprinzip. Sie haben nicht unrecht; die beiden Lösungen – wie übrigens die AHV selber – beinhalten gewisse Elemente dieses Prinzips. Wenn Herr Onken morgen – natürlich: erst in langer Zeit – die AHV-Rente beziehen wird, kann man sicher vom Giesskannenprinzip sprechen; er wird die Rente nicht nötig haben. Aber die Sozialversicherung ist so, Herr Onken; sie beinhaltet das Giesskannenprinzip, wie auch die Lösung der Kommissionsmehrheit.

Selbstverständlich gibt es auch bei der Lösung mit Erziehungsgutschriften Elemente dieses Prinzips. Alle Mütter, die Kinder gehabt und in reichen Verhältnissen leben, sollen – übrigens mit Recht – die Erziehungsgutschrift nach dem Giess-

kannenprinzip bekommen, dies im Sinne der Lösung der Minderheit. Herr Onken, es stellt sich eine andere Frage, nämlich die Frage der geschiedenen Frauen, die keine Kinder gehabt haben.

Weil Sie sich, Herr Onken, auf die gesellschaftliche Situation bezogen haben, erinnere ich Sie daran, dass es hier nur um die Lösung für jene Jahrgänge geht, die in die Splittingeinführung, die wahrscheinlich im Jahre 1996 erfolgt, nicht involviert sind. Es sind die Frauen, die heute ungefähr 60jährig sind, die wahrscheinlich, als sie 30- bis 40jährig waren, in einer Ehe lebten, die aufgelöst wurde, und die, auch wenn sie keine Kinder hatten, wegen der damaligen gesellschaftlichen Situation nicht gearbeitet haben. Das sind die Frauen, die heute die minimale Rente beziehen und keinen Rappen mehr. Vom sozialen Gesichtspunkt aus ist eine künstliche Einführung der neuen Lösung für diese Jahrgänge schwierig, Herr Onken – ausserordentlich schwierig. Es sind sehr viele Frauen in dieser Situation; für sie wird nicht gesorgt. Der Ständerat soll entscheiden, wie er will!

Ich möchte nochmals betonen: Wesentliche Fragen der geschiedenen Frauen werden so oder so gelöst, aber ich bin der Auffassung, dass es ganz einfach ungerecht ist, jene kinderlosen Geschiedenen zu vergessen, die, weil es damals so Brauch war, keine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben und heute eine minimale Rente beziehen. Das sage ich nicht, um die Situation zu dramatisieren. Der Grundentscheid zur Situation der geschiedenen Frauen ist gefällt worden. Der Entscheid, den Sie heute treffen, ist nicht von schicksalhafter Bedeutung; aber es wäre – würde das Problem nicht gelöst – immerhin für die paar Tausende von Frauen, die sich in dieser Situation befinden, eine objektive Ungerechtigkeit. Ich kann kein anderes Wort gebrauchen.

Aber bitte: Entscheiden Sie ganz frei! Der Einbezug der geschiedenen Frauen in die vorgezogene Lösung ist entscheidend. Und dafür stehen die Mehrheit und die Minderheit ein.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	30 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Schiesser

Abs. 1

.... Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz vom über die Militärversicherung besitzen

Art. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Schiesser

Al. 1

.... prévue par la loi fédérale sur l'assurance-accidents ou par la loi fédérale du sur l'assurance militaire.

Präsidentin: Herr Schiesser hat seinen Antrag zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 3a, 4, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Mehrheit

Der Bundesbeschluss tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1995.

Minderheit

(Beerli, Onken, Schiesser, Schoch, Schüle, Weber Monika)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Majorité

.... 1er janvier 1993, et a effet

Minorité

(Beerli, Onken, Schiesser, Schoch, Schüle, Weber Monika)

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Kündig, Berichterstatter: Es ist klar, dass nach dem Entscheid zu Artikel 1a das Inkrafttreten gemäss Beschluss des Nationalrates durchgeführt werden muss und dass dadurch die Differenz in Absatz 2 entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

91.046

**Anlagen für sportliche Ausbildung.
Finanzhilfen**

**Installations
destinées à la formation sportive.
Aide financière**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 26. Juni 1991 (BBI III 1085)
Message et projet d'arrêté du 26 juin 1991 (FF III 1101)

Beschluss des Nationalrates vom 9. März 1992
Décision du Conseil national du 9 mars 1992

Herr **Onken** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Inhalt der Vorlage

Für Finanzhilfen an den Bau nationaler Anlagen für sportliche Ausbildung beantragt der Bundesrat mit Botschaft vom 26. Juni 1991 einen Verpflichtungskredit von 30 Millionen Franken.

Zwischen 1973 und 1977 hatte der Bund den Bau von Sportanlagen regionaler und lokaler Bedeutung mit insgesamt 33,1 Millionen Franken unterstützt. Nach 1977 erfolgten jedoch aufgrund der Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt keine Zusicherungen mehr. Ferner wurde als Folge der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die Unterstützung des Bundes auf den Bau nationaler Anlagen eingeschränkt.

Der beantragte Verpflichtungskredit von 30 Millionen Franken geht von einem Investitionsvolumen von 100 Millionen Franken im Zeitraum 1992–1995 aus. Die Finanzhilfe soll in der Regel 25 bis 35 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen; sie würde nur dann ausgerichtet, wenn aufgrund einer Kriterienliste die «nationale Bedeutung» ausgewiesen ist.

Mit diesem Impulsprogramm sollen Kantone, Regionen, Städte und Gemeinden dazu animiert werden, den Bau von nationalen Anlagen, die vor allem für die Leiterausstellung in den Regionen dringend benötigt werden, in Angriff zu nehmen. (Gebraucht werden in den nächsten Jahren rund 100 000 Leiterinnen/Leiter für den Seniorensport und ebenso viele für Jugend + Sport und den Erwachsenensport!)

Ausgangslage

Am 9. März 1992 hat der Nationalrat mit 99 zu 8 Stimmen beschlossen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, «die Vorlage zu konkretisieren und sie mit dem Legislatur- und Finanzplan zu koordinieren». Gemäss Artikel 12 Absatz 2 GVG hat der Ständerat zu dieser Rückweisung Stellung zu nehmen.

Erwägungen der Kommission

Im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport ist festgehalten, dass der Bund «im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau nationaler Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen» kann (Artikel 12 Absatz 2). Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bedarf an solchen Sportstätten ausgewiesen ist. Von den zwischen 1975 und 1986 erbauten eintausend Hallen erfüllen zudem nur wenige die internationalen Kriterien. (Damit eine Anlage als »national« eingestuft wird, muss sie die internationale Masse aufweisen und zu mindestens 30 Prozent von einem nationalen Verband benützt werden.)

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) stellt jedoch fest, dass die Vorlage in eine finanziell sehr schwierige Zeit fällt und deshalb Gefahr liefe, ganz zu scheitern. Diese Schlussfolgerung wird durch das klare Ergebnis im Erstrat untermauert.

Die Kommission kann auch nicht übergehen, dass sich bereits die nationalrätliche Kommission zu diesem Geschäft sehr kritisch geäußert hat. So hat sie der Vorlage u. a. eine mangelnde sportpolitische Perspektive, eine zu stark bautenspezifische Ausrichtung und eine ungenügende Beachtung der ökologischen Rahmenbedingungen vorgeworfen und deshalb den Rückweisungsantrag gestellt. Dieser fand übrigens die einhellige Unterstützung der parlamentarischen Gruppe «Sport».

Die Kommission nimmt schliesslich zur Kenntnis, dass die Verwaltung heute andere Prioritäten setzt: Herabsetzung des J+S-Alters, Seniorensport, Leiterausstellung in den Verbänden.

Die Kommission nimmt trotz dieser Erwägungen mit einem gewissen Bedauern von der Vorlage Abstand: Die Rahmenbedingungen für den Sport sollten vom Bund verbessert werden. Sobald der Bund wieder eine etwas stabilere finanzielle Lage erreicht haben wird, wird er hier seine Aufgabe erneut wahrnehmen müssen. Es wäre jedoch illusorisch, davon auszugehen, dass solche Kredite schon in nächster Zeit erwartet werden können.

M. **Onken** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Nature du projet

Par son message du 26 juin 1991, le Conseil fédéral demande l'ouverture d'un crédit d'engagement de 30 millions de francs pour une aide financière à la construction d'installations destinées à la formation sportive.

10. AHV-Revision (1.Teil)

10e révision de l'AVS (1ère partie)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.021
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	317-325
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 392

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.